

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die  
Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samt-  
gemeinde Eschede

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1982 (Nds. GVB1. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1996 (Nds. GVB1. S. 382) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVB1. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVB1. S. 242) hat der Rat der Samtgemeinde Eschede in seiner Sitzung am 27. Februar 1997 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Eschede vom 08.12.1988 in Verbindung mit der 1. Satzung vom 23.01.1991 und der 2. Satzung vom 22.06.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Ziffer 1 erhält folgende Neufassung:  
Höhe der Benutzungsgebühr  
Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Obdachlosenunterkünfte

Eschede, Rebberlaher Str. 7  
Eschede, Uelzener Str. 48  
Habighorst, An der Aschau 9  
Scharnhorst, Höfersche Str. 3

bei Benutzung einer Einzelperson

6,- DM je qm Wohnfläche

Bei Benutzung durch mehrere Personen beträgt die Gebühr

6,— DM je qm Wohnfläche für die 1. Person und  
0,50 DM je qm Wohnfläche für jede weitere Person.

Nebenkosten für Frischwasser, Abwasser und Schornsteinreinigung sind in der Gebühr enthalten.

2. Inkrafttreten  
Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Gebührensatzung vom 08.12.1988 in Verbindung mit der 1. Satzung

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 5 vom  
14.04.1997

vom 23.01.1991 und der 2. Satzung vom  
22.06.1993 außer Kraft.

Eschede, den 27. Februar 1997

L. S.

Bühmann  
Samtgemeinde-  
bürgermeister

Kiemann  
Samtgemeinde-  
direktor